Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hottinger Baldwin Messtechnik AG
(Stand: April 2013)

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend auch: ***Verkaufsbedingungen***) der Hottinger Baldwin Messtechnik AG (nachfolgend: ***wir*** *oder* ***HBM***) gelten ausschliesslich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, auch solche, die in unseren Verkaufsbedingungen nicht erwähnte Gegenstände regeln, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Sollten in den Geschäftsbedingungen des Bestellers Gegenstände geregelt sein, zu welchen die nachfolgenden Verkaufsbedingungen schweigen, so kommt nur das diesbezügliche dispositive Recht und keinesfalls eine von diesem abweichende Bedingung des Bestellers zur Anwendung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich in dem Vertrag niedergelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Bei in elektronischer Form abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die die Person des Erklärenden erkennen lassen, gilt die Schriftform als gewahrt.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

1.4 Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Erfüllung (inkl. etwaig erforderlicher Genehmigung) der staatlichen Export- und Importvorschriften. Hierzu hat der Besteller auf unser Verlangen die vorgeschriebenen Dokumente bereitzustellen.

2. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung, HBMshop

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein Angebot im Rechtssinne ab. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des geschlossenen Vertrages hinausgehen.

2.2 Unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes, auch aufgrund von technischen Weiterentwicklungen unserer Produkte, die die vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind, sowie Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen (insbesondere material- oder produktionsbedingte Struktur- und Farbabweichungen, sowie Mengen- und Qualitätstoleranzen), die die vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HBM zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Unterlagen, welche nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet werden.

2.4 Betriebliche Schutzmassnahmen, die wegen besonderer Verhältnisse in der Betriebsstätte des Bestellers notwendig werden, sind grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch uns erfolgen.

2.5 Die von uns gelieferten Gegenstände sind, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Regelung im Einzelfall, nicht zum Einsatz in besonders sicherheitsrelevanten Gebieten geeignet und bestimmt.

2.6 Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Anti-Terrorismusbestimmungen sowie die nationalen und europäischen (zur Zeit des Erscheinens dieser AGB: Dual-Use-VO 428/2009) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, US-Re-Export Bestimmungen (EAR) sowie Sanktionen (OFAC) hinsichtlich der Güter bzw. technischen Daten einzuhalten, auf die die US-Bestimmungen Anwendung finden. Falls aufgrund der vorher genannten Rechtsgrundlagen eine Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der Besteller, diese selbständig und auf eigene Kosten zu beantragen und HBM hiervon in Kenntnis zu setzen.

2.7 HBMshop: Bestellungen des Bestellers in unserem HBMshop sind ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages, welches von uns durch die Übersendung einer elektronischen Auftragsbestätigung an den Besteller erst angenommen werden muss. Es gilt folgender Bestellablauf im HBMshop:
Der Besteller bestellt in unserem Shop, indem er
1) sich über die Seite registriert, bzw. falls er bereits registriert ist, sich unter seinem Nutzerkonto einloggt,
2) Artikel in den Warenkorb legt,
3) an der Kasse seine Bestelldaten (Rechnungsdaten, Lieferdaten, Zahlungsart, Bestellübersicht, Bestellung) auf Richtigkeit überprüft,
4) am Ende auf den Button „Jetzt bestellen!“ klickt.
Indem der Besteller, nachdem er den Onlinebestellprozess unter der Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat, im letzten Bestellschritt den Button „Jetzt bestellen“ anklickt, gibt er ein verbindliches Angebot im Rechtssinne ab.
Die Geltungsdauer unserer mengenmäßig befristeten Angebote im HBMshop erfahren Sie jeweils dort, wo sie im HBMshop dargestellt werden (Bereich Sonderangebote). Trotz sorgfältiger Bevorratung kann es vorkommen, dass ein Artikel schneller als vorgesehen verkauft ist. Wir geben deshalb keine Liefergarantie. Es gilt: Nur solange der Vorrat reicht.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise frachtfrei DDP *Incoterms 2010* für Bestimmungsorte in der Schweiz exklusive MwSt.

3.2 Unsere Preise sind die jeweiligen von uns veröffentlichten, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch HBM geltenden Listenpreise.
Die Rechnungsbeträge von HBM sind vollständig und ohne Abzüge per Überweisung zu zahlen, ohne dass Einzahlungsgebühren auf Seiten von HBM oder dem Kredit- oder Bankinstitut von HBM entstehen. Entstehen solche Gebühren entgegen dieser Vereinbarung, hat der Besteller diese und etwaige Folgekosten vollumfänglich zu tragen. Die Zahlung ist nach Lieferung zu leisten (bzw. nach Meldung der Versandbereitschaft, falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat) und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

3.3 Bei Teillieferungen (Ziffer 4.6) sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst zur Tilgung seiner älteren Schulden zu verwenden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.5 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist sind ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen von 8 % p.a. geschuldet. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.6 Sollte eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen worden sein, wird mit Verzug einer Teilzahlungsrate der gesamte noch offene Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.

3.7 Das Recht auf Verrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Besteller nur berechtigt, sofern die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich seiner Gegenansprüche erfüllt sind, und ausserdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

3.9 Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zahlung Zug-um-Zug gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

4.1 Lieferungen erfolgen ab Lager Darmstadt (D) frachtfrei DDP *Incoterms 2010* für Bestimmungsorte in der Schweiz.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Auch soweit Lieferzeiten als verbindlich mitgeteilt wurden, haftet HBM für Lieferverzögerungen nur, wenn der Besteller den ihn hinsichtlich der Abwicklung der Bestellung treffenden Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der erforderlichen Abklärung aller technischen und sonstigen Fragen, rechtzeitig in vollem Umfang nachgekommen ist.

4.3 Wir haften nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund ähnlicher, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und HBM nach einem weiteren Monat seit Eintritt des verzögernden Ereignisses berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Vom Besteller bereits erbrachte Leistungen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils sind in diesem Fall zurückzugewähren. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4.4 Setzt uns der Besteller nach unserem Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Wir haften nicht für den Zufall. Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen gilt ergänzend.

4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände können wir pauschaliert 1% des Rechnungsbetrages pro Monat oder wahlweise die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.6 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ermächtigt uns zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister und verpflichtet sich zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen.

5.2 Der Rücktritt vom Vertrag schliesst die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Besteller nicht aus. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage (Widerspruchsklage, Aussonderungsklage).

5.5 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschliesslich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

5.6 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, überschuldet ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag einschliesslich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

5.8 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

5.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5.10 Befindet sich die Liefersache **im Ausland**, so gilt folgendes:

5.10.1 Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben.

5.10.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Massnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegen-stand treffen werden.

6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige entdeckte Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt.

6.2 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

6.3 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 6.7 einen Sachmangel aufweisen, sind von uns – nach unserer Wahl – unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache dieses Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.4 Zahlungen des Bestellers bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3.7 Satz 2 erfüllt sind.

6.5 Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so hat der Besteller uns, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Feststellung und/oder Beseitigung des behaupteten Mangels zu ersetzen.

6.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort ausserhalb der Schweiz erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verbringung. Wir sind berechtigt, den Besteller ohne vorherige Anzeige mit derartigen Mehrkosten zu belasten.

6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang bzw. soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Bedarf es aufgrund eines Mangels einer Nachbesserung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nachbesserung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

6.8 Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nachbesserung trotz wenigstens zweimaligem Nachbesserungsversuch fehl, ist die Nachbesserung unmöglich, verweigern wir diese oder ist sie dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).

6.9 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 8 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte / Rechtsmängel

7.1 Für den Fall, dass die Waren oder Softwareprodukte Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter, die eine Nutzung entsprechend Inhalt und Zweck des zugrunde liegenden Kaufvertrages einschränken oder ausschliessen, im Lande des Lieferortes verletzen, stellen wir den Besteller von Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, frei. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung aus Satz 1 gilt jedoch nur, wenn a) der Besteller seiner Benachrichtigungspflicht nach Satz 2 nachgekommen ist und b) uns alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und c) der Besteller uns bei der Abwehr oder vergleichsweisen Beilegung des Anspruchs durch angemessene Hilfestellung und Informationen unterstützt. Ziffer 7.3 bleibt hiervon unberührt.

7.2 Wird die vertragsgemässe Nutzung der Waren oder Softwareprodukte durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, so haben wir auf Wunsch des Bestellers in zumutbarem Umfang, nach dessen Wahl entweder die Softwareprodukte so zu ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber die vereinbarten Anforderungen erfüllen oder die Softwareprodukte durch solche zu ersetzen, welche die Schutzrechte oder sonstigen Rechte des Dritten nicht verletzen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäss genutzt werden können.

7.3 Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 7.1 sind wir gegenüber dem Besteller nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn wir Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechts hatten oder hätten haben müssen.

7.4 Die Rechte gemäss dieser Klausel bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darin begründet liegt, dass der Besteller eine a) nach dem jeweiligen Vertrag nicht gestattete, b) nicht von uns genehmigte Änderung an den Waren oder Softwareprodukten durchgeführt hat oder c) die Waren oder Softwareprodukte entgegen unserer Funktionsanweisungen benutzt oder sie mit nicht von uns genehmigten Programmen oder Datenverarbeitungsanlagen kombiniert.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Wir haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

8.2 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haften wir nur, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmassnahmen seitens des Bestellers nicht vermeidbar gewesen wäre und soweit die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.3 Wir haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare Schäden. Ebenso haften wir nicht für unsachgemässe Installation durch Dritte oder negative Wechselwirkungen der erbrachten Leistung mit beim Besteller bestehenden oder später hinzukommenden Soft- oder Hardwarekomponenten oder für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Wartung durch den Besteller oder Dritte.

8.4 Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, erfolgt dies nach unserem besten Wissen und Können, jedoch – vorbehaltlich einer gesonderten abweichenden Vereinbarung – stets unverbindlich. Unsere mündlichen und schriftlichen Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte befreien den Besteller nicht von der Verpflichtung, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der angebotenen Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen. Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine Beratung verursacht wurden, über die kein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wurde und die nicht gesondert zu vergüten war, haften wir nicht.

8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, insbesondere (i) in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, wie nach dem Produktehaftpflichtgesetz, (ii) bei Gesundheits- und Körperschäden oder bei Verlust des Lebens.

8.6 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Mitarbeiter.

8.7 Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich anzuzeigen und sie von uns aufnehmen zu lassen.

8.8 Vorbehältlich Ziffer 6.7 gilt die kaufsrechtliche Verjährungsfrist von einem Jahr. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

9. Besondere Regelungen für Software

9.1 Soweit Gegenstand der Lieferung oder Teil der Liefergegenstände Software ist, die von Dritten hergestellt wurde, bestimmt sich der Umfang der dem Besteller eingeräumten Rechte und Befugnisse nach den Lizenzbedingungen dieses Dritten, die der Lieferung beigefügt und auf Verlangen vorab übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für Software wie Betriebssysteme und vergleichbare Komponenten zu liefernder Systeme. Wir werden den Besteller vorab in geeigneter Weise darauf hinweisen, wenn Software von Dritten Liefergegenstand ist z.B. durch Nennung des Fremdherstellers in den Auftragsunterlagen.

9.2 Soweit Gegenstand unserer Lieferungen von uns entwickelte Software ist (sei es als Bestandteil in Geräten oder als eigenständiger Liefergegenstand), gelten die nachfolgenden Regelungen:

9.3 Die Überlassung der Software zur Nutzung gegen Leistung einer Einmalzahlung stellt einen Rechtskauf dar.

9.4 Wir räumen dem Besteller ein einfaches, nicht ausschliessliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der von uns entwickelten Software auf einem einzelnen Computersystem ein. Die Nutzung der Software im Wege des ASP (Application Service Providing), im Netzwerkbetrieb, im Rechenzentrumsbetrieb und im Wege eines Outsourcings ist unzulässig, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich vorher schriftlich genehmigt haben.

9.5 Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten setzt voraus, dass die Software auf dem System des Bestellers vollständig gelöscht und dem Erwerber der Software der von uns zur Verfügung gestellte Datenträger samt der vollständigen Dokumentation überlassen wird, der Besteller keine Kopie der Software behält und der Besteller die Software nicht mehr selbst nutzt.

9.6 Die Installation der Software erfolgt durch den Besteller.

9.7 Es ist dem Besteller nicht gestattet: a) ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis die Software oder die zugehörigen Unterlagen (Benutzerdokumentation) an Dritte weiterzugeben oder es Dritten sonst zugänglich zu machen (mit Ausnahme der vollständigen Übertragung entsprechend Ziffern 9.2 bis 9.5, b) ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung die Software abzuändern, c) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material (Benutzerdokumentation) zu vervielfältigen oder d) es zu übersetzen oder abzuändern oder hiervon abgeleitete Werke zu erstellen. Vorstehende Regelungen gelten nicht, soweit der Nutzer zu einzelnen Handlungen gesetzlich ausdrücklich berechtigt ist.

9.8 Der Besteller und HBM sind sich darüber einig, dass auch ein Online-Benutzerhandbuch die Voraussetzungen eines ordnungsgemässen Benutzerhandbuchs erfüllt. HBM ist zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrunde liegenden Quellcodes nicht verpflichtet.

9.9 Alle Rechte an der von uns entwickelten Software und den zugehörigen Unterlagen sowie an Änderungen, die wir vorgenommen haben, verbleiben bei uns. Die Software und die zugehörigen Unterlagen sind in einer Weise zu nutzen und aufzubewahren, dass sie gegen eine nicht vertragsgemässe Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind.

9.10 Die Anfertigung einer Kopie für Sicherungszwecke ist zulässig. Hierbei ist ein Hinweis auf unsere Urheberrechte auf der Sicherheitskopie anzubringen oder darin aufzunehmen. Sollte sich im Source-Code der Software ein Urheberrechtsvermerk und/oder eine Registriernummer befinden, dürfen diese nicht entfernt werden

9.11 Mängelansprüche des Bestellers für von uns gelieferte Software bestehen nur, wenn die gelieferte Software die vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Hauptfunktionen nicht im Wesentlichen erfüllt, oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht oder mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mehr als nur unwesentlich mindern oder aufheben.

9.12 Von uns gelieferte Software ist – vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Zusage – nicht fehlertolerant und wurde nicht für eine Verwendung in gefahrenträchtiger Umgebung entwickelt oder hergestellt, in der ein störungsfreier Betrieb zwingend erforderlich ist, wie z.B. in nukleartechnischen Einrichtungen, Flugzeugnavigations- oder Kommunikationssystemen, in der Flugsicherung, in Maschinen zur direkten Lebenserhaltung oder in Waffensystemen, in denen ein Ausfall der Technologie direkt zu Todesfällen, Personenschäden oder schwerwiegenden Schäden an Sachen oder der Umwelt führen würde.

9.13 Die Behebung von Fehlern in der Software erfolgt, soweit nicht ein Mangel vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software erheblich einschränkt und dies dem Besteller zuzumuten ist, ausschliesslich im Rahmen der Produktpflege dadurch, dass neue Programmversionen im Rahmen der ständigen Produktpflege zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren bei der Feststellung von Programmfehlern durch die Übersendung von Fehlerprotokollen und weiteren notwendigen Angaben auf unsere Anfrage zu unterstützen. Durch die Lieferung einer neuen Programmversion beginnt die Gewährleistungsfrist nicht erneut zu laufen.

9.14 Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist der Besteller nicht berechtigt, Fehler der Software selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ohne HBM zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, die Fehlerbeseitigung binnen angemessener Frist selbst vorzunehmen.

9.15 Im Übrigen gelten im Hinblick auf Software die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages und dieser Verkaufsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung und unsere Haftung.

10. Besondere Regelungen für Vor-Ort-Dienstleistungen

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, unseren Mitarbeitern täglich die vor Ort bei ihm geleistete Arbeitszeit zu bescheinigen. Unser Mitarbeiter ist angewiesen, dem Besteller eine Durchschrift dieser Arbeitszeitbescheinigung zu überlassen. Wird die Bescheinigung nicht ausgestellt, so gelten die Angaben unseres Mitarbeiters als Berechnungsgrundlage für die Arbeitszeit. Über die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten können wir eine schriftliche Bestätigung verlangen. Der Termin der Arbeiten sollte vom Besteller so gelegt werden, dass sie vor Wochenenden (möglichst freitags, erforderlichenfalls samstags) oder Feiertagen abgeschlossen sind. Erstrecken sich die Arbeiten über ein Wochenende oder über einen oder mehrere Feiertage hinaus, und ist an diesen Tagen keine Arbeit möglich oder erforderlich, so ist unser Personal zu einer Wochenendheimfahrt berechtigt. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Entsprechendes gilt für aufeinanderfolgende Feiertage bzw. Feiertage, die an ein Wochenende grenzen.

10.2 Unser Personal ist angewiesen, die Vorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG), insbesondere die festgelegten Höchstgrenzen für die Arbeitszeit sowie die festgelegten Ruhepausen und Ruhezeiten, strikt einzuhalten.

Hat unser Personal Überzeitarbeit zu leisten, so hat uns der Besteller darüber unverzüglich zu informieren. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können nur in den in Art. 19 ArG vorgesehenen Ausnahmefällen ausgeführt werden. Auch in einem solchen Fall hat der Besteller uns unverzüglich zu informieren und unserem Personal eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

10.3 Die Entsendung unserer Mitarbeiter erfolgt nach Vorliegen eines schriftlichen oder fernschriftlichen (Telegramm, Telefax, E-Mail) Auftrages. Vor Antritt der Reise müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Einsatzort;
- auszuführende Arbeiten und ungefähre Dauer;
- evtl. vorliegende erschwerte Arbeitsbedingungen (Schmutz, Dämpfe, hohe Temperaturen usw.) sowie besondere Gefährdungen;
- besonders erforderliche Hilfsmittel und Vorbereitungen;
- ob von HBM später Tätigkeitsberichte zu erstellen und vorzulegen sind.

10.4 Der Besteller hat die nach den allgemeinen und im besonderen Fall gültigen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Massnahmen zum Schutz unseres Personals zu treffen.

11. Vertraulichkeit

11.1 Der Besteller und HBM verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, sonstige Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, sowie sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu nutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit Informationen (i) zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt werden, und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der empfangenden Partei zurückzuführen ist; (ii) rechtmässig und ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde, auf anderen Wegen als durch die offenbarende Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen zur Kenntnis der empfangenden Partei gelangt sind; (iii) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt wurden, oder (iv) sie aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen oder (v) aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde offenzulegen sind.

11.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

11.3 Der Besteller und HBM werden auch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer etc. entsprechend verpflichten.

11.4 Der Besteller und HBM dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

12. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche im eigenen Namen.

13. Verpflichtungen betreffend fachgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

13.1 Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäss zu entsorgen.

13.2 Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten gemäss den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäss zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe ihren Abnehmern eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Besteller hingegen, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, entsprechend zu verpflichten, so muss der Besteller die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurücknehmen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäss entsorgen.

13.3 Der Besteller darf die gelieferte Ware oder Teile davon aufgrund ihrer Einstufung als ausschliesslich gewerblich genutzt in keinem Fall an private Dritte weitergeben.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Sitz der Hottinger Baldwin Messetechnik AG.

14.2 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Leistungs- und Erfüllungsort.

14.3 Für die Rechtsbeziehung der Vertragspartner gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Sonstiges

15.1 Der Besteller darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung seine Rechte aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten oder diese oder seine Verpflichtungen hieraus anderweitig übertragen, soweit dies nicht die Interessen des Bestellers unverhältnismässig beeinträchtigt.

15.2 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden beim Erfassen in unserer elektronischen Datenverarbeitung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), verarbeitet und gespeichert. Personenbezogene Daten werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen gegen Missbrauch geschützt.

15.3 Hinsichtlich aller schriftlichen Unterlagen ist für uns ausschliesslich der deutschsprachige Text verbindlich.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen oder in einer Weise zu deuten, dass dem mit ihr beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe gekommen wird.

Stand: April 2013